

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 5 (1910)

Vereinsnachrichten: Statuten der Vereinigung schweizerischer
Versicherungsmathematiker

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C.

Statuten

der

Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

— • —

§ 1.

Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist zum Zwecke der Förderung der Versicherungsmathematik und -Technik gegründet. Dieser Zweck wird verfolgt durch gemeinsame Beratung versicherungstechnischer Fragen und durch Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten.

Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.

§ 2.

Die Mitgliedschaft können solche Personen erwerben, die durch ihre wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit die Befähigung zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik und -Technik nachgewiesen haben.

Aufnahmsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet auf motivierten Antrag

des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehren- sowie korrespondierende Mitglieder.

§ 2 a.

(Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 27. Okt. 1906.)

Als korporative Mitglieder werden Körperschaften angenommen, die die Tätigkeit der Vereinigung mit einem jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 50. — unterstützen.

Sie besitzen in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

§ 3.

Die Vereinigung bestellt zu ihrer Leitung und Verwaltung einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 4.

Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsleitung der Vereinigung zu übernehmen, insbesondere liegt ihm ob: die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse derselben, die Führung des Rechnungswesens, die Herausgabe der Veröffentlichungen der Vereinigung und die Korrespondenz nach aussen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5.

Die Vereinigung hält alljährlich im Monat Oktober eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In derselben wird vom Vorstand der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Ort der folgenden Versammlung bestimmt.

Der Vorstand ist befugt, nach Ermessen ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt schriftlich.

§ 6.

Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Mitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag von Fr. 5. — zu entrichten. Die wissenschaftlichen Publikationen werden an die Mitglieder, sowie an Korporationen, die die Tätigkeit der Vereinigung durch finanzielle Beihülfe unterstützen, unentgeltlich abgegeben.

§ 7.

Anträge auf Änderung der Statuten müssen von wenigstens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein und sind spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstande zur Begutachtung einzureichen.